

## **Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Runkel**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2019 (GVBl. I S. 310) und den §§ 25, 26, 27 und 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) in der Fassung vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 30. April 2018 (GVBl. I S. 69), der §§ 1 – 6 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I S. 618) sowie der §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 10 des Gesetzes vom 04. November 2016 (BGBl. I S. 3618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Runkel am 19. März 2025 die folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Runkel beschlossen:

### **§ 1 Träger**

Die Stadt Runkel unterhält Tageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder haben gemäß § 26 HKJGB einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Er ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie und soll die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote fördern. Ihre Aufgaben sind es insbesondere, durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 26 HKJGB sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und den anderen an der Bildung und Erziehung des Kindes beteiligten Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich zusammenarbeiten.
- (3) Die Grundlagen der Arbeit der Tageseinrichtungen für Kinder bestimmen sich nach dem pädagogischen Konzept der jeweiligen Tageseinrichtung. Dieses soll schriftlich niedergelegt sein und ist bei Bedarf fortzuschreiben.

### **§ 3 Kreis der Berechtigten**

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Runkel ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i.S. des Melderechts) haben, offen. Vorrang haben Runkeler Kinder auch hinsichtlich des Wunsches zur Unterbringung in einer bestehenden Tageseinrichtung für Kinder ihres Stadtteils.  
Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Kindertagesstätte.

- (2) Aufnahmekriterien:
- a) Die Aufnahme erfolgt nach Eingang der schriftlichen Anträge nach Abs. 1 gemäß dem Alter des Kindes in der jeweiligen Altersgruppe nach § 5 Abs. 2. Dabei wird das ältere Kind vor dem jüngeren Kind der jeweiligen Altersgruppe berücksichtigt, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
  - b) Bevorzugt aufgenommen werden zunächst Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen der Förderung und Betreuung bedürfen. Danach werden ferner entsprechend § 24 SGB VIII bevorzugt die Kinder berufstätiger in beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung befindlicher Erziehungsberechtigter bzw. Erziehungsberechtigter in Ausbildung, Fortbildung etc., aufgenommen, die aus diesem Grund auf einen Betreuungsplatz angewiesen sind, wenn die Berufstätigkeit, das Ausbildungsverhältnis und Studium durch entsprechende schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers, Ausbildungsträgers oder Hochschule nachgewiesen wird.
  - c) Geschwister von Kindern, die bereits in der Tagesstätte aufgenommen wurden, können bevorzugt in derselben Einrichtung aufgenommen werden, wenn die Plätze nicht von aus anderen Gründen bevorzugt aufzunehmenden Kindern (nach Abs. 2 b) beansprucht werden.
  - d) Die Ganztagsplätze und/oder die Plätze mit Mittagsbetreuung werden vorrangig an Kinder vergeben, deren Erziehungsberechtigte berufstätig sind und/oder die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 b erfüllen, insbesondere, wenn es sich dabei um Alleinerziehende handelt. Die regelmäßige Berufstätigkeit oder Ausbildung über den Nachmittag ist jährlich vor Beginn eines neuen Kitajahres und auf Verlangen der Kitaleitung oder der Kindertagesstättenverwaltung durch schriftliche Bestätigung (Arbeitgeber, Schule etc.) nachzuweisen.  
Das Anrecht auf den Ganztagsplatz geht verloren, wenn Ganztagesplätze nicht mehr in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen oder der vorgenannte Nachweis für die Ganztagesbetreuung für das folgende Kindergartenjahr nicht erbracht wird. In dem Fall ist der Platz für die Nachmittagsbetreuung für ein anderes Kind mit besonderem Bedarf gem. § 3 Abs. 2 d) dieser Satzung freizumachen. Der Kitaplatz kann dann seitens der Kindertagesstättenverwaltung von Amts wegen in einen Halbtagsplatz umgemeldet werden. Die Eltern erhalten hierüber eine Mitteilung und einen Änderungsbescheid (Ummeldung).
- (3) Wenn die amtliche festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
  - (4) Für Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, richtet sich die Aufnahme nach den Empfehlungen für die Wiedezulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen des Bundesinstitutes für Infektionskrankheiten und nicht übertragbare Krankheiten.
  - (5) Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen, können aufgenommen werden, wenn auf diese Weise dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen vorliegen.

- (6) Sind Plätze in Tageseinrichtungen für Kinder frei, die längerfristig nicht mit Kindern, die ihren ersten Wohnsitz in Runkel haben, belegt werden können, so ist eine Ausnahme von Absatz 1 möglich. Die Aufnahme von ortsfremden Kindern gilt nur für das jeweils laufende Kindergartenjahr und endet mit dessen Ablauf. Eine Verlängerung ist möglich, wenn dies die Kapazitäten der jeweiligen Einrichtung und die Gesamtlage innerhalb der Stadt Runkel zulassen. Der Antrag auf Aufnahme eines auswärtigen Kindes ist formlos schriftlich an den Magistrat der Stadt Runkel zu richten. Die Entscheidung trifft der Magistrat der Stadt Runkel.

#### **§ 4 Betreuungszeiten**

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder sind an Werktagen montags bis freitags geöffnet. Abweichungen hiervon sind nach den Anforderungen der jeweiligen Einrichtungen möglich. Die Öffnungszeiten der Einrichtungen werden vom Magistrat der Stadt Runkel festgelegt. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.
- (2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen kann jede Tageseinrichtung für Kinder bis zu drei Wochen geschlossen werden. Die Tageseinrichtungen für Kinder bleiben zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres und an Brückentagen geschlossen.
- (3) Wenn das Betreuungspersonal zu Pädagogiktagen, Reinigungstagen, Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen, Personalversammlungen usw. einberufen wird oder an einem Betriebsausflug teilnimmt, bleiben die Tageseinrichtungen für Kinder an diesen Tagen ebenfalls geschlossen. Gleiches gilt bei Streiks, krankheitsbedingten Personalausfällen, bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, höherer Gewalt und vergleichbaren Gründen.
- (4) Bekanntgaben erfolgen durch Aushang bzw. schriftliche Mitteilung an die Erziehungsberechtigten.
- (5) Die Kostenbeiträge sind während der Schließungszeiten weiter zu zahlen. Es gibt auch für unerwartete Schließungen z.B. wegen Streiks keinen Rückerstattungsanspruch.
- (6) In dringenden Fällen besteht, während der in den Absätzen 2 und 3 aufgeführten Schließungszeiten, begrenzt die Möglichkeit einer Vertretung/Betreuung durch eine andere Kita im Stadtgebiet. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Notbetreuung.

#### **§ 5 Aufnahme**

- (1) Für jedes Kind muss bei seiner Anmeldung und unmittelbar vor seiner Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder der Impfausweis oder eine Impfbescheinigung gem. § 34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG) und das Vorsorgeheft über die Teilnahme an Vorsorgeuntersuchungen vorgelegt werden. Die Kosten für diese Bescheinigung tragen die Erziehungsberechtigten.
- (2) Aufgenommen werden:
- a) in die Kinderkrippe (U 3): Kleinkinder ab vollendetem 6. Lebensmonat bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
- b) in den Kindergarten (Ü 3): Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung.

- (3) Eine altersübergreifende Gruppe kann eingerichtet werden. Darin wären aufzunehmen: Kleinkinder bis zur Einschulung und schulpflichtige Kinder bis maximal 14 Jahren - jeweils nach der für die entsprechende Tageseinrichtung für Kinder festgelegten Altersstruktur der Gruppe.
- (4) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Stadtverwaltung Runkel, Magistrat der Stadt Runkel. Über die Aufnahme wird gemäß Satzung durch einen schriftlichen Bescheid der Stadtverwaltung entschieden.
- (5) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.
- (6) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung (Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Runkel), die Kitagebührensatzung der Stadt Runkel, die Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Runkel und den Leitfaden für kranke Kinder in den Kitas der Stadt Runkel an.
- (7) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Tageseinrichtung für Kinder nur besuchen, wenn die in § 3 Abs. 4 zitierten Empfehlungen dem nicht entgegenstehen.

#### **§ 6 Änderung der Betreuungsform**

Änderungen in der Betreuungsform und Zeit müssen bis zum 05. des Vormonats dem Magistrat der Stadt Runkel vorliegen; sie gelten für mindestens sechs Monate. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

#### **§ 7 Pflichten der Erziehungsberechtigten**

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Tageseinrichtung für Kinder regelmäßig besuchen; sie sollen spätestens bis 9:00 Uhr eintreffen.
- (2) Die Kinder sind sauber zu waschen und reinlich der Witterung angepasst zu kleiden.
- (3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie bis zum Ende der Betreuungszeit in der Tageseinrichtung für Kinder wieder ab.  
Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Tageseinrichtung für Kinder und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigte Personen. Bei Kindern, die mit schriftlicher Erlaubnis der Erziehungsberechtigten, die Einrichtung allein verlassen dürfen, endet die Aufsichtspflicht des betreuenden Personals beim Entlassen des Kindes durch das Betreuungspersonal zu den mit den Erziehungsberechtigten schriftlich vereinbarten Zeiten. Abweichend von der Regelung in Satz 1 beginnt die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals für Kinder, die den Kindertransport in Anspruch nehmen, mit der Übergabe der Kinder durch den/die Busfahrer/in am Fahrzeug an das Betreuungspersonal und endet mit der Übernahme der Kinder für die Heimfahrt an den/die Busfahrer/in am Fahrzeug durch das Betreuungspersonal.

Bei wiederholter Überziehung der Betreuungszeit wird den Eltern ab dem 3. registrierten Vorfall, eine Gebühr gemäß § 2 Abs. 6 der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Runkel (Kitagebührensatzung) in Rechnung gestellt.

- (4) Die Aufsichtspflicht des die schulpflichtigen Kinder betreuenden Personals beginnt mit der Meldung des Kindes bei seinem Eintreffen beim Betreuungspersonal. Sie endet mit dem Entlassen des Kindes durch das Betreuungspersonal zu den diesem von den Erziehungsberechtigten durch schriftliche Erklärung vorgegebenen Zeiten.
- (5) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden.
- (6) Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (7) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder verpflichtet. In diesen Fällen darf die Tageseinrichtung für Kinder erst wieder besucht werden, wenn die in § 3 Abs. 4 zitierten Empfehlungen dies zulassen.
- (8) Das Fernbleiben sowie die Dauer des Fernbleibens eines Kindes ist bis spätestens 09:00 Uhr des ersten Fehltages der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder mitzuteilen.
- (9) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.
- (10) Zum Wohle des Kindes wird erwartet, dass die Erziehungsberechtigten eng mit der Tageseinrichtung für Kinder zusammenarbeiten und an deren Veranstaltungen teilnehmen.
- (11) Wird vom Personal der Tageseinrichtung für Kinder eine Erkrankung oder Verletzung eines Kindes festgestellt, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, das Kind nach entsprechender Benachrichtigung unverzüglich abzuholen bzw. für eine unverzügliche Abholung zu sorgen. Der Leitfaden für kranke Kinder, herausgegeben durch die Kitaleitung, ist zu beachten.
- (12) Jede Änderung des Namens, der Adresse, der Telefonnummer, der Krankenkasse, Bankverbindung sowie der Sorgeberechtigung muss von den Erziehungsberechtigten unverzüglich dem Magistrat der Stadt Runkel oder der Kitaleitung mitgeteilt werden. Für Schäden, die infolge unterlassener Meldung entstehen, übernimmt die Stadt Runkel keine Haftung.

### **§ 8 Pflichten der Leitungen von Tageseinrichtungen für Kinder**

- (1) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder verpflichtet, unverzüglich den Träger und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.
- (2) Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder wöchentlich einmal in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache. Diese Zeiten werden durch Aushang in der jeweiligen Tageseinrichtung bekannt gemacht.

- (3) Das Fachpersonal in der Tageseinrichtung ist grundsätzlich nicht verpflichtet, medizinische Behandlungen vorzunehmen oder Medikamente zu verabreichen. Ausgenommen sind Notfälle oder begründete Einzelfälle, um den Fachgrundsätzen der §§ 22 und 22 a Aches Buch Sozialgesetzbuch gerecht zu werden.
- Die Fachkräfte können nur Medikamente an ein Kind verabreichen, wenn eine ärztliche Verordnung und eine schriftliche Anweisung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Die Stadt Runkel haftet nicht für nicht vorsätzliche Gesundheitsgefährdungen sowie Gesundheitsschäden.

### **§ 9 Elternversammlung und Elternbeirat**

Für die Elternversammlung und den Elternbeirat gilt die Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat in den Kitas der Stadt Runkel in der jeweils gültigen Fassung.

### **§10 Versicherung**

- (1) Der Magistrat der Stadt Runkel versichert auf seine Kosten alle Kinder, die eine Tageseinrichtung der Stadt Runkel besuchen, gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in der Tageseinrichtung für Kinder sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

### **§ 11 Benutzungsgebühren**

Für die Betreuung in den Tageseinrichtungen der Stadt Runkel für Kinder wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder ein im Voraus zahlbarer Kostenbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

### **§ 12 Abmeldung**

- (1) Eine Abmeldung kann nur zum Ende eines jeden Betreuungsjahres (§ 5 Abs. 5) erfolgen. Die Abmeldung muss spätestens am 1. März des jeweiligen Kalenderjahres dem Magistrat der Stadt Runkel zugegangen sein. Bei Kindern, die zum beabsichtigten Einschulungstermin (sogenannte „Kann-Kinder“) nicht zugelassen werden, gilt der 31. Mai als spätester Zeitpunkt für eine Abmeldung.
- (2) Eine Abmeldung aus wichtigem Grund, wie z.B. Umzug oder längere krankheitsbedingte Abwesenheit, ist möglich. Die Abmeldefrist beträgt zwei Monate. Die Abmeldung muss dem Magistrat der Stadt Runkel spätestens am letzten Werktag des Monats vor Beginn der Abmeldefrist zugegangen sein.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Tageseinrichtung für Kinder fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden.
- (5) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz, mit der Bekanntgabe durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten.
- (6) Verzieht ein Kind aus dem Zuständigkeitsbereich der Stadt Runkel und/oder hat ein Kind seinen Erstwohnsitz nicht/nicht mehr im Stadtgebiet Runkel, entfällt der Anspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Tageseinrichtung im Stadtgebiet Runkel. Das Anrecht auf den bisherigen Betreuungsplatz erlischt spätestens am Ende des jeweiligen Kindergartenjahres in dem der Umzug erfolgt ist. Bei Bedarf können die Erziehungsberechtigten nach § 3 Abs. 6 dieser Satzung einen Antrag auf Aufnahme eines auswärtigen Kindes stellen.

### **§ 13 Gespeicherte Daten**

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
  1. Name, Vorname(n), Geburtsdatum des Kindes, Adresse,
  2. Name, Vorname(n), Adresse/n der/des Erziehungsberechtigten,
  3. Telefonnummer, E-Mail, sonstige Kontaktmöglichkeiten,
  4. Angaben zum Impfstatus des Kindes,
  5. Krankheiten, von denen die Einrichtung Kenntnis haben muss,
  6. Kontaktangaben zum zuständigen Haus- oder Kinderarzt,
  7. Name und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Stadt Runkel besuchen,
  8. weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften etc.).

Die Erziehungsberechtigten werden darauf hingewiesen, dass das Fachpersonal sogenannte Entwicklungsportfolios anfertigen muss, um dem Bildungs- und Erziehungsauftrag nachzukommen. Fotos oder Videos der Kinder für diese Dokumentation dürfen nur mit der Erlaubnis der Erziehungsberechtigten angefertigt und verwendet werden. Die Erziehungsberechtigten haben dazu schriftlich ihr Einverständnis zu erklären. Sie haben ein Einsichtsrecht.

In der Tageseinrichtung für Kinder werden persönliche Daten von Kindern im geschützten Rahmen erfasst, verarbeitet und mit anderen Fachkräften besprochen, soweit dieses zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags notwendig ist.

Dazu werden erfasst:

- persönliche Daten des Kindes nach Abs. 1
- die körperliche, geistige, seelische und soziale Entwicklung des Kindes und sein Verhalten,
- seine familiäre Situation (z.B. Geschwister, alleinerziehendes Elternteil),
- evtl. chronische, akute oder ansteckende Krankheiten oder Behinderungen des Kindes,
- Foto- oder Videodokumentation.

(1) Grund, Form und Verwendung der Datenerfassung ist:

(2.1) Grund der Datenerfassung

- als Grundlage für die pädagogische Arbeit in der Kindertagesstätte,
- zur Qualitätsverbesserung und Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Tageseinrichtung für Kinder,
- um eine individuelle Förderung des Kindes zu ermöglichen,
- aus Fürsorgepflicht gegenüber dem Kind gemäß § 8a SGB VIII,
- zur digitalen Speicherung.

(2.2) Die Daten werden in folgender Form erfasst

- als schriftliche Dokumentation,
- als Foto oder Video (Einverständniserklärung Bilddokumentation),
- zur digitalen Speicherung.

(2.3) Die erhobenen Daten werden wie folgt verwendet

- in Teambesprechungen, Supervision und Fachberatung in der Tageseinrichtung für Kinder,
- in Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten des Kindes,
- in Gesprächen mit anderen Fachkräften, die für die Förderung Wohlergehen des Kindes zuständig sind (z.B. Therapeuten, Familienhelfern, Frühförderstelle, Jugendamt, berechnete Behörden)
- zum Übergang in die Schule.

(3) Das Einverständnis der Erziehungsberechtigten zur Datenweitergabe an andere Institutionen wird bei Bedarf gesondert eingeholt.

(4) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge und zur Erfüllung des Betreuungsbildungs- und Erziehungsauftrages weiterverarbeitet und gespeichert werden. Die Löschung der Daten erfolgt fünf Jahre, nachdem

das Kind die Tageseinrichtung verlassen hat, soweit eine längere Aufbewahrung nicht erforderlich ist.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. April 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Runkel vom 01. April 2020 außer Kraft.

Runkel, den 21.03.2025  
Magistrat der Stadt Runkel

  
(Kremer)  
Bürgermeister

